Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4463

03. 05. 89

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer

A. Problem

Nachgereiste Ehefrauen und Ehemänner von ausländischen Staatsangehörigen und ausländische Ehefrauen von deutschen Staatsangehörigen besitzen lediglich den Status eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts. Dieser abgeleitete Aufenthaltsstatus bewirkt für Ausländerinnen und Ausländer ökonomische und persönliche Abhängigkeiten.

Es sind aber vor allem ausländische Frauen, die durch die ausländerrechtlichen Bestimmungen einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt sind: als Ausländerin und als Frau. Ihr Aufenthaltsrecht ist abhängig von dem Aufenthaltsstatus des Ehemannes. Ausländische Frauen können eine selbstbestimmte Entscheidung zum Beispiel in Richtung einer eigenständigen ökonomischen Existenz, auf Trennung oder Scheidung der Ehe faktisch nicht treffen, da ihr Aufenthaltsstatus von dem des Ehemannes abhängig ist. Die Rechtsprechung hatte diese Rechtlosigkeit von Frauen selbst bei schwersten Mißhandlungen durch Ehemänner bestätigt. Der menschenverachtende Heiratsmarkt, der den „Erwerb einer ausländischen Ehefrau mittels Katalog" ermöglicht, hat seine Mitursache in dem unsicheren Aufenthaltsstatus der so eingereisten ausländischen Frauen.

B. Lösung

Nachgereiste ausländische Ehefrauen und Ehemänner, sowie ausländische Ehefrauen, die zu einem deutschen Ehemann einreisen, haben Anspruch auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts.

Die Arbeitsverbote aufgrund der Wartezeitregelung des § 19 Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Arbeitserlaubnisverordnung werden aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ausländischen Staatsangehörigen, die zu ihrer Ehefrau oder ihrem Ehemann, die/der sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, einreisen, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine Einschränkung des Nachzuges des in Satz 1 geregelten Personenkreises durch Fristen oder Auflagen ist unzulässig."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) In den Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis deshalb erteilt wurde, weil der Ausländer oder die Ausländerin verheiratet ist, darf bei der Entscheidung über den weiteren Aufenthalt keine Berücksichtigung finden, daß die Eheleute getrennt leben oder die Ehe nicht mehr besteht."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, ist die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung zu erteilen."

   b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Ehefrauen und Ehemännern ausländischer Staatsangehöriger, die eine Aufenthaltsberechtigung nach Absatz 1 erhalten haben, sowie Ehefrauen und Ehemännern Deutscher ist die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung zu erteilen."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 8, 9 und 10 werden gestrichen.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Bei der Entscheidung über die Ausweisung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend."

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können nicht ausgewiesen werden."

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Die Absätze 1a bis 1c werden gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 bis 1c" ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1".

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1989

Frau Trenz
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. In der Bundesrepublik Deutschland leben zur Zeit rund 1,8 Millionen ausländische Frauen. Nur knapp ¼ der ausländischen Frauen reiste mit einer eigenen Aufenthaltserlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Mehrzahl der Frauen kam im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland. Als Familienangehörige hat die nachziehende ausländische Ehefrau jedoch keinen aufenthaltsrechtlichen Status, sondern wird an die Aufenthaltserlaubnis des Ehemannes gebunden.

   Für die ersten 3 bis 5 Jahre haben diese Frauen zudem keinen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Auch nach dieser Zeit besteht für ausländische Frauen kaum die Möglichkeit zur Absicherung einer eigenständigen Existenz, da die Erteilung der Arbeitserlaubnis von der „Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" abhängt, d. h. deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vorrangig berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung betrifft ausländische Männer und Frauen. Die familiären Verhältnisse können durch ökonomische und persönliche Abhängigkeiten gerade in Konfliktfällen zu ungleichen Ausgangsbedingungen führen.

   Es sind aber vor allem ausländische Frauen, die durch diese ausländerrechtlichen Regelungen eine doppelte Diskriminierung erfahren: als Ausländerin und als Frau. Ihr abgeleiteter Aufenthaltsstatus begründet eine Abhängigkeit vom Ehemann, die eine freigewählte Trennung von diesem oft verunmöglicht. Besonders betroffen sind die Ausländerinnen, die vom Ehemann mißhandelt werden und in Häuser für geschlagene Frauen flüchten.

   Die ausländerrechtlichen Bestimmungen gewährleisten keine selbstbestimmte Entscheidung für Frauen. Vielmehr begründen sie die Möglichkeit von vielfältiger Diskriminierung und ein Abhängigkeitsverhältnis. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben wird ausländischen Frauen damit faktisch verweigert:

   - Frauen können von ihren Männern ins Herkunftsland zurückgeschickt werden, bevor sie ihren Aufenthalt durch Aufbau einer unabhängigen ökonomischen Existenz sichern konnten;
   - Männer können durch die Trennung den aufenthaltsrechtlichen Status von ausländischen Frauen beenden;
   - die Furcht vor dem Entzug der Aufenthaltserlaubnis hindert Frauen daran, eine zerrüttete Ehe aufzukündigen;
   - Frauen sind unter diesen Voraussetzungen weiteren entwürdigenden Bedingungen des Zusammenlebens ausgesetzt; selbst die Anzeige von Mißhandlungen wird zum Risiko;
   - indem Männer Frauen zur Rückkehr in die Heimat veranlassen, können sie sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen.

   Die gesetzliche Regelung ist ein erster Schritt, um die besondere Diskriminierung von Ausländerinnen zu beseitigen. Neben dem gesicherten eigenständigen Aufenthaltsstatus ist die Neuregelung des Arbeitserlaubnisrechts erforderlich.

   Darüber hinaus sind Regelungen erforderlich, die die Illegalität ausländischer Frauen beenden. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Situationen:

   - nicht nachzugsberechtigte Ehefrauen ausländischer Arbeitnehmer;
   - abgelehnte Asylbewerberinnen, die nicht ausgereist sind;
   - Frauen, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung illegal in der Bundesrepublik Deutschland leben (z. B. wegen Zwangsverheiratung, Verlust der Jungfräulichkeit und Ermordungsgefahr);
   - Frauen, die durch betrügerische Makler mit Versprechen von Arbeitsplätzen in die Bundesrepublik Deutschland gelockt wurden und illegal im Vergnügungs- oder Prostitutionsbereich arbeiten;
   - Frauen aus dem Prostitutionstourismus und Frauen, die durch Frauenhandel und betrügerischen Heiratsmarkt eingeschleust wurden.

   Nur durch die Gewährung von Rechten und Respekt ihrer Identität kann es gelingen, daß die betroffenen ausländischen Frauen ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Würde einfordern können und es auch tun.

   Darüber hinaus ist die grundsätzliche Gleichstellung aller ausländischen Lebensgemeinschaften herzustellen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften einschließlich der lesbischen und schwulen dürfen gegenüber verheirateten Personen nicht benachteiligt werden. Dies ist derzeit aber der Fall, da die Erteilung der unselbständigen Aufenthaltserlaubnis an das Bestehen der Ehe gebunden ist.

   Beispielhaft für eine gesetzliche Neuregelung kann ein Gesetzentwurf aus Dänemark sein, der sich zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Dieser Gesetzentwurf sieht eine Gleichstellung lesbischer und schwuler Lebensgemeinschaften in al-

len Rechtsbereichen vor, sofern eine der Partner/innen in Dänemark den Wohnsitz hat. Eine ähnliche Bestimmung wäre bei einer Reform des Rechtes nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Ausländerrecht einzuführen.

Die Gesetzesänderung nimmt Vorschläge auf, die seit Jahren von zahlreichen gesellschaftlichen Organisationen, wie z. B. der Humanistischen Union, dem Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., der IAF und der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung vorgetragen wurden.

Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 14. Oktober 1987 die Mitgliedstaaten aufgefordert, „unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt emigrierter Frauen regeln, so geändert werden, daß das Recht auf Achtung des Familienlebens geschützt und die staatliche Einmischung in die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten beseitigt wird". Das Europäische Parlament fordert weiter: „. . . den sofortigen Stopp von Abschiebungen emigrierter Frauen im Falle der Rückkehr des Ehemannes ins Herkunftsland, im Falle von Krankheit, Inhaftierung oder Tod des Ehemannes oder des Vaters oder im Falle des Bezugs von Sozialhilfe."

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, nachziehenden Ausländerinnen und Ausländern einen gesicherten eigenständigen Aufenthaltsstatus zu verschaffen und damit die rechtliche Diskriminierung zu beseitigen. Ebenso wird ausländischen Frauen, die aufgrund von Heiratsvermittlung zu einem ihnen fremden deutschen Ehemann eingereist sind, obligatorisch die Aufenthaltsberechtigung erteilt. Damit wird diesen Frauen, die aufgrund ihres rechtlosen Zustandes oftmals Mißhandlungen oder der erzwungenen Prostitution durch den deutschen Ehemann ausgesetzt sind, die Möglichkeit eingeräumt, aus derartigen extremen Verhältnissen zu gehen. Der menschenverachtenden Praxis des „Kaufs einer ausländischen Frau aus einem Lichtbildkatalog" kann hierdurch eine Begrenzung gezogen werden.

Eine weitergehende Alternative wäre die Schaffung eines Rechtsinstitutes, das eine absolute aufenthaltsrechtliche Sicherung bewirkt. In dem Gesetzentwurf über die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Niederlassungsgesetz — BT-Drucksache 10/1356 vom 25. April 1984) ist ein solcher Aufenthaltsstatus beschrieben. In großen Teilen stellt der Gesetzentwurf zum Niederlassungsrecht die einzige Alternative zu diesem Gesetzentwurf dar.

2. Das geltende Ausländerrecht kennt keine absolute aufenthaltsrechtliche Sicherung. Lediglich das Rechtsinstitut der Aufenthaltsberechtigung nach § 8 des Ausländergesetzes (AuslG) ermöglicht eine weiterreichende Absicherung. Daher knüpft der vorliegende Gesetzentwurf an die Vorschrift des § 8 AuslG an: Einerseits wird der Zugang zu diesem Rechtsinstitut durch den Wegfall des Ermessensspielraums der Ausländerbehörde erleichtert. Andererseits wird neu eingeführt, daß Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, nicht mehr ausgewiesen werden können. Hierdurch wird ihr Aufenthalt absolut gesichert.

   Durch die Änderung, die alle Ausländerinnen und Ausländer, die zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland leben, betrifft, wird erstmals eine starke aufenthaltsrechtliche Sicherung eingeführt. Hieran anknüpfend bestimmt sich auch der aufenthaltsrechtliche Status der nachreisenden Ehefrauen und Ehemänner:

   Hat eine hier lebende ausländische unverheiratete Person bereits den Aufenthaltsstatus in Form der Aufenthaltsberechtigung, erhält die/der nachziehende Ehefrau/Ehemann sofort die Aufenthaltsberechtigung, die nicht mehr entziehbar ist. Gleiches gilt auch für nachziehende ausländische Ehefrauen und Ehemänner von Deutschen: Sie erhalten bei Einreise eine Aufenthaltsberechtigung.

   Hat die/der hier lebende ausländische Ehefrau/Ehemann nur eine unbefristete oder befristete Aufenthaltserlaubnis, ist dem nachziehenden Teil — ohne daß der Ausländerbehörde ein Ermessen zusteht — eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Hierdurch werden die Beschlüsse des Bundeskabinetts zum Familiennachzug vom 2. Dezember 1981 gegenstandslos. Die Wartezeiten, die sich aus den hiernach erlassenen Länderverwaltungsvorschriften ergeben, entfallen.

   Sollte die Ehe enden, bevor die Eheleute den sichernden Rechtsstatus der Aufenthaltsberechtigung erreichen (z. B. infolge der Rückkehr einer Ehefrau/eines Ehemannes in das Herkunftsland oder aufgrund von Scheidung), darf dies bei der Entscheidung über das weitere Aufenthaltsrecht der Nachziehenden nicht mehr berücksichtigt werden (eigenständiges Aufenthaltsrecht i. e. S.).

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 2 Abs. 2 AuslG)

Durch diese neu eingeführte Vorschrift wird die aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 2. Dezember 1981 und durch Länderverwaltungsvorschriften bestätigte Wartezeitregelung beim Ehegattennachzug außer Kraft gesetzt. Ehefrauen und Ehemänner können unmittelbar nach Eheschließung zu dem/der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehemann/Ehefrau einreisen. Hierauf haben sie einen Rechtsanspruch. Ihre Aufenthaltserlaubnis begründet ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das nur zum Zeitpunkt der Erteilung abhängig ist vom Bestehen der Ehe und von der Aufenthaltserlaubnis der/des in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehefrau/Ehemannes. Damit entfällt auch die diskriminierende Überprüfung von Ehen durch Überwachung und Kontrolle des persönlichen und intimen Lebens.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 7 AuslG)

Der neue Absatz 6 des § 7 Ausländergesetz stellt die Eigenständigkeit des Aufenthaltsrechtes des/der nachziehenden Ehemannes/Ehefrau im engeren Sinne klar. Aufhebung der Ehe, Trennung oder Tod haben keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der/des ursprünglich nachgereisten Ehefrau/Ehemannes. Insbesondere kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht nachträglich befristet und dann nicht mehr verlängert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 8 AuslG)

Durch diese Vorschrift, die nicht nur nachziehende ausländische Eheleute, sondern alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen betrifft, wird der Ermessensspielraum der Ausländerbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung abgeschafft. Ausländerinnen und Ausländer erhalten einen Regelanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung, wenn sie sich rechtmäßig fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. Die Aufenthaltsberechtigung wird zu einem sichernden Rechtsinstitut auch für nachziehende Ehefrauen/Ehemänner.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderung des § 10 AuslG)

1. Die Streichung der Nummern 8 und 9 in § 10 Abs. 1 soll diskriminierende Praktiken gegenüber Sinti und Roma beenden. Die Begriffe „Erwerbsunzucht" und „Sittlichkeit" werden in der Praxis wiederum weitgehend angewendet, um ausländische Frauen, die der Prostitution nachgehen, auszuweisen. Es ist bekannt, daß tausende von ausländischen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland in der Prostitution arbeiten. Sie werden durch den modernen Frauenhandel — oft unter falschen Versprechungen — in die Bundesrepublik Deutschland geholt. Der ausländerrechtliche Ausweisungsgrund der „Erwerbsunzucht" oder der „Sittlichkeit" ermöglicht die Verfestigung dieses Frauenhandels. Ausländische Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen oder beispielsweise gegen einen Zuhälter Anzeige erstatten wollen, können dies aufgrund der ausländerrechtlichen Konsequenzen nicht tun. Die Streichung dieser Ausweisungsgründe kann zwar den Frauenhandel nicht verhindern, sie kann jedoch die Zwangslage ausländischer Frauen, die der Prostitution nachgehen, erleichtern.

   Auch der Ausweisungsgrund der „Gefährdung der öffentlichen Gesundheit" zeugt von einem inhumanen Menschenbild. Ausländern und Ausländerinnen, die an ansteckenden Krankheiten erkranken, sind in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeiten eines humanen Lebens trotz Krankheit aufzuzeigen.

2. Die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG ist dringend erforderlich. Die Verknüpfung von Sozialhilfeleistungen mit der Ausweisungsandrohung betrifft vor allem Frauen nach einer Trennung von ihrem Ehemann. Darüber hinaus sind Ausländer/innen aufgrund der Vorschrift gezwungen, entweder im Fall der Not keine Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen und damit das Lebensniveau der gesamten Familie zu senken oder in eine unterbezahlte Arbeit in der Schattenwirtschaft auszuweichen, um ihr Überleben im Inland zu sichern. Hierdurch entstehen Lebenslagen und Probleme, die mit den Vorstellungen einer menschenwürdigen Existenz unvereinbar sind.

3. Bei der Entscheidung über eine Ausweisung dürfen — wie schon bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — die Aufhebung der Ehe, Trennung oder Tod eines Ehepartners nicht berücksichtigt werden. Dies wird durch die Neueinfügung des Absatzes 3 in § 10 geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Änderung des § 11 Abs. 1 AuslG)

Die Rechte der Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind, werden weiter verstärkt. Dieser Personenkreis wird vor jeder Ausweisung geschützt.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 19 AFG)

Die Zielsetzung der vorliegenden Änderung des § 19 AFG ist eingeschränkt. Geregelt wird die Angleichung der Rechtslage für die mit Ausländern/innen verheirateten Personen und Kinder, die im Wege des Familiennachzuges eingereist sind, sowie für Asylbewerber/innen an die allgemeingeltende Situation bei der Beantragung der Arbeitserlaubnis. Die Arbeitsverbote aufgrund der Wartezeitregelung werden aufgehoben. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reform des Arbeitserlaubnisrechts bleibt davon unberührt.

Die geltende Wartezeitregelung beinhaltet einen vollkommen starren Ausschluß vom Arbeitsmarkt.

Bereits die bisherigen Stichtags- bzw. Wartezeitregelungen sind von der Rechtsprechung und Literatur wegen fehlender Rechtsgrundlage zurückgewiesen worden. So wurde der Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 18. Juni 1980, wonach asylsuchenden Ausländer/innen im ersten Jahr ihres Aufenthaltes keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden durfte, in der sozialgerichtlichen Praxis nahezu ausnahmslos für rechtswidrig erklärt.

Die mit dem „Wartezeitgesetz" vom 3. August 1981 erfolgte weitreichende Neugestaltung des § 19 AFG begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Das „Wartezeitgesetz" vom 3. August 1981 verstößt gegen den in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes geregelten Grundsatz der Persönlichkeitsentfaltung, zu dem auch die Möglichkeit der Arbeit gehört. Die Bundesrepublik Deutschland hat die am 10. Dezember 1948 beschlossene „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen anerkannt, die in Ar-

tikel 23 ein Recht auf Arbeit als gemeinsames Ideal und als Zielsetzung der Mitgliedstaaten anerkennt. Die Menschenrechtserklärung ist für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 19. Dezember 1966 völkerrechtlich verbindlich (Beitritt zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — BGBl. II S. 1570). Aus diesem Beitritt folgt zwar keine unmittelbare rechtliche Wirkung für Ausländer/innen, wohl aber ein den Staat treffendes Diskriminierungsverbot.

Die starre Wartezeitregelung verstößt gegen dieses Diskriminierungsverbot.

Die Neuregelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 AFG ist darüber hinaus im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG, der den Grundsatz der Normenklarheit konstituiert, abzulehnen. Der starre Ausschluß von Ausländer/innen vom Arbeitsmarkt ist willkürlich, kollidiert mit dem Rechtsanspruch aus § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie internationalen Verpflichtungen, wie sie sich aus Artikel 18 der Europäischen Sozialcharta und Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergeben.

Die Änderungen im Ausländergesetz, d. h. die Aufhebung von Nachzugsbeschränkungen und die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts begründen die Notwendigkeit auch im Bereich der Erwerbsarbeit, die grundsätzliche Möglichkeit von Arbeit zu gewährleisten. So beinhaltet das Recht auf Eheschließung und Familiengründung, das durch Artikel 6 GG und Artikel 12 MRK gesichert ist, auch das Recht auf Erwerbsarbeit. Die Möglichkeit, arbeiten zu können, gehört zu den zentralen Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung, sie genießt den Schutz der Artikel 1 und 2 Grundgesetz. Demzufolge wurde in den Beratungen des Parlamentarischen Rates das Recht auf Arbeit bei dem Grundrecht auf Asyl nicht aufgenommen, da selbstverständlich davon ausgegangen wurde, daß diejenigen Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragen, auch arbeiten können. Die Arbeitsmarktsperre verstößt daher gegen den Grundgedanken des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die Bundesrepublik Deutschland sich selbst zur Asylgewährung von politisch Verfolgten verpflichtet hat. Diese Verpflichtung wird jedoch unterlaufen, wenn Regelungen in einfachen Gesetzen getroffen werden, die politisch Verfolgte davon abhalten, in der Bundesrepublik Deutschland Schutz zu suchen.

Aber auch das Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 2 GG verbietet es, Ehegatten/innen, die rechtmäßig in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, eine Beschäftigungssperre von vier Jahren aufzuerlegen, wie dies in § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitserlaubnisverordnung derzeit geregelt ist. Das gleiche gilt sinngemäß für Ehegatten/innen von Asylbewerber/innen im Falle des § 19 Abs. 1b Satz 1 AFG.

Aufgrund der Neuregelung fällt die Ermächtigungsgrundlage für derartige Regelungen weg. Die Arbeitserlaubnisverordnung ist dementsprechend zu ändern.

Die Neuregelung umfaßt weiter den Wegfall des Arbeitsverbotes für Asylbewerber/innen und nachgezogene Kinder.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333